

Auf Grund des Art. 3 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) BayRS 2024-1-I, das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 5. April 2006 wird wie folgt geändert:

**§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:**

- |                                            |          |
|--------------------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund | 70 Euro  |
| für den zweiten und jeden weiteren Hund    | 140 Euro |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das 12-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit 840 Euro.

Für Hunde nach § 5 a Absatz 3 beträgt die Steuer abweichend von Satz 1

- a) bis zu einem Alter von einem Jahr oder
- b) wenn nachgewiesen ist, dass diese Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen

das 6-fache des einfachen Steuersatzes und damit 420 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Miltenberg, 16. Dezember 2019

Stadt Miltenberg

D e m e l  
1.Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 16.12.2019, ausgehängt an der Amtstafel am 17.12.2019, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

Miltenberg, 17. Dezember 2019

Stadt Miltenberg

Reichert